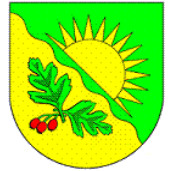


Richtlinie

über die Bezuschussung des Erwerbs von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1 und CE für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osterstedt



1. Über Art, Höhe und Anzahl der Bezuschussung entscheidet die Gemeinde Osterstedt als Träger der Feuerwehr grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, da es keine landes- oder kreiseinheitlichen Regelungen gibt. Die Gemeindevertretung behält sich ausdrücklich von den Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidungen vor. Auf die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Gemeinde stellt bis auf weiteres in jedem Haushaltsjahr die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erwerb von bis zu 2 Fahrerlaubnissen bereit. Eine Bezuschussung erfolgt pro Einzelfall jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €. Darüber hinaus anfallende Kosten müssen vom Prüfling selbst übernommen werden.
3. Der Zuschuss wird bei bestandener Führerscheinprüfung in Form eines Darlehens gewährt. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Für jedes volle Jahr aktiven Dienstes in einer Löschgruppe der Gemeindefeuerwehr gilt ein Betrag in Höhe von 10% der Darlehenssumme (Bezuschussung) als getilgt. Der Tilgungszeitraum wird auf 10 Jahre festgelegt und beginnt mit der bestandenen Führerscheinprüfung. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Wehr ist der Gemeinde der Restbetrag ohne Verzinsung sofort zu erstatten. Über einen Erlass der Restforderung entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Wehrführung. Die von der Gemeinde übernommenen Ausbildungskosten einschließlich Prüfgebühren sind zu erstatten, wenn die Führerscheinprüfung nicht bestanden wird. Bei schuldhaftem Führerscheinentzug verlängert sich die Zeit der Rückzahlungsfrist entsprechend der Entzugszeit bzw. bei dauerhaftem Führerscheinentzug ist der noch nicht getilgte Restbetrag sofort zu erstatten. Diese Regelungen sind vom Prüfling schriftlich anzuerkennen.
4. Die Personen für die Ausbildung werden von der Wehrführung benannt. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Mindestalter 21 Jahre
 - Höchstalter 45 Jahre
 - Abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer
 - Abgeschlossene Ausbildung als Maschinist
 - Besitz der gültigen Fahrerlaubnis Klasse 3 bzw. B
5. Feuerwehrangehörigen, die im Besitz von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1 und CE sind und die weiterhin aktiven Dienst verrichten, sind die alle fünf Jahre zur Verlängerung der Fahrerlaubnis anfallenden Kosten für ärztliche Untersuchungen und Verwaltungsgebühren auf Vorschlag der Wehrführung zu erstatten.

Osterstedt, den 25.06.2007

gez. (L.S.)
Frank Schmidt
Bürgermeister